



Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Planungs- und Vermessungsamt

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 06.10.2016
Auskunft erteilt Lutz Groll
Zimmer 435
Telefon 02103/72-416
Fax 02103/72-622
E-Mail lutz.groll@hilden.de
Aktenzeichen IV/61.1 Groll_STEP

Öffnungszeiten

Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784
Haltestelle Am Rathaus

Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf; förmliche 2. Beteiligung gem. §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf (RPD), wie er in der 2. förmlichen Beteiligung vorgestellt wird, möchte ich für die Stadt Hilden Stellung nehmen.

Da die Stadt Hilden bereits im Zuge des 1. förmlichen Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben hat (Schreiben vom 19.02.2015), beschränke ich mich hier im Wesentlichen auf die Änderungen im Entwurf des Regionalplanes.

Die Anregungen ihrer 1. Stellungnahme hält die Stadt Hilden weiterhin aufrecht.

Änderungen für die Stadt Hilden ergeben sich aus der planerischen Darstellung des Regionalplan-Entwurfes:

- Die im Süden der Stadt Hilden dargestellten „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)“ sind gegenüber der Darstellung im GEP 1999 und auch gegenüber dem bisherigen Entwurf des RPD deutlich ausgeweitet worden, z.T. bis zur östlichen Stadtgrenze zu Solingen. Eine neue Verordnung zur Ausweitung von Wasserschutzzonen im Stadtgebiet Hilden ist hier nicht bekannt.
Um die Auswirkungen auf die städtische Planungshoheit abschätzen zu können, regt die Stadt Hilden eine frühzeitige Abstimmung über die Änderung der dargestellten BGG und daraus resultierender Wasserschutzzonen an.
- Bereits im ersten Entwurf war zwischen Hilden und Langenfeld aufgrund von Vorgaben des Landes eine symbolhafte Trasse für eine L 403n dargestellt. Die Stadt hatte angeregt, auf eine solche Ausweisung zu verzichten. Im neuen Entwurf ist jedoch weiterhin eine Trasse eingezeichnet, nur ist sie diesmal nicht mehr als „symbolhaft“ zu betrachten,

vielmehr wird eine planerische Aussage für eine ortsnah verlaufende (also nah an den Hildener Siedlungsraum heranrückende) Trasse gemacht. Diese Ausweisung steht im Gegensatz zum Grundsatz G 3 im Kapitel 5.1.1 Verkehrsinfrastruktur. Dieser formuliert:

„Bei Planung und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sollen in überwiegend für Wohnzwecke genutzten Bereichen, insbesondere in Allgemeinen Siedlungsbereichen, die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf Immissionsschutz berücksichtigt werden.“

Insofern ist die nun in den Planentwurf eingearbeitete Trasse kontraproduktiv. Es wird seitens der Stadt Hilden nochmals angeregt, auf die Ausweisung ganz zu verzichten.

- In der Plandarstellung sind Überschwemmungsgebiete im Bereich Hilden- Süd, westlich der Bahntrasse und des Weges An den Gölde dargestellt. Hierbei handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Überschwemmungsgebiete des Garather Mühlenbaches. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Überschwemmungsgebiete noch nicht durch die Bezirksregierung mittels einer entsprechenden Verordnung bekanntgemacht worden sind.
- Ein weiterer Aspekt des Regionalplan-Entwurfes, der für die Stadt Hilden zumindest missverständlich formuliert ist, bezieht sich auf das Thema Siedlungsentwicklung (Kapitel 3.1.2 „Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme“). Die Stadt Hilden wird (in Tabelle 3.1.2.2) als Stadt dargestellt, deren Siedlungsreserven für eine Siedlungsentwicklung den Bedarf deutlich übersteigen. Dem kann nicht zugestimmt werden.
Nicht nur, dass die Bevölkerung der Stadt Hilden zunimmt: die Stadt Hilden ist seit Jahrzehnten bestrebt, die eigenständigen Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren und gleichzeitig die regionalplanerischen Vorgaben (z.B. in Sachen Flächensparen, Vorrang der Innenentwicklung, Schutz des Freiraums im Außenbereich) einzuhalten.
Dies geschieht auf Basis aller heute in Hilden auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen „Wohnbau-Reserveflächen“. Diese liegen alle innerhalb der ausgewiesenen „Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)“ des Regionalplanes. Sie liegen sogar innerhalb der im Entwurf gesondert dargestellten „Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB)“.
Das gilt etwa für den Bereich Westring/ Schalbruch/ Meide im Hildener Nordwesten. Die Stadt Hilden möchte keine neuen Wohnbauflächen ausgewiesen haben, aber auch keine der bestehenden Flächen „zurücknehmen“ und dem Freiraum „zuführen“. Nur so wird der notwendige Spielraum für die kommunale Planungshoheit erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

BA

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin